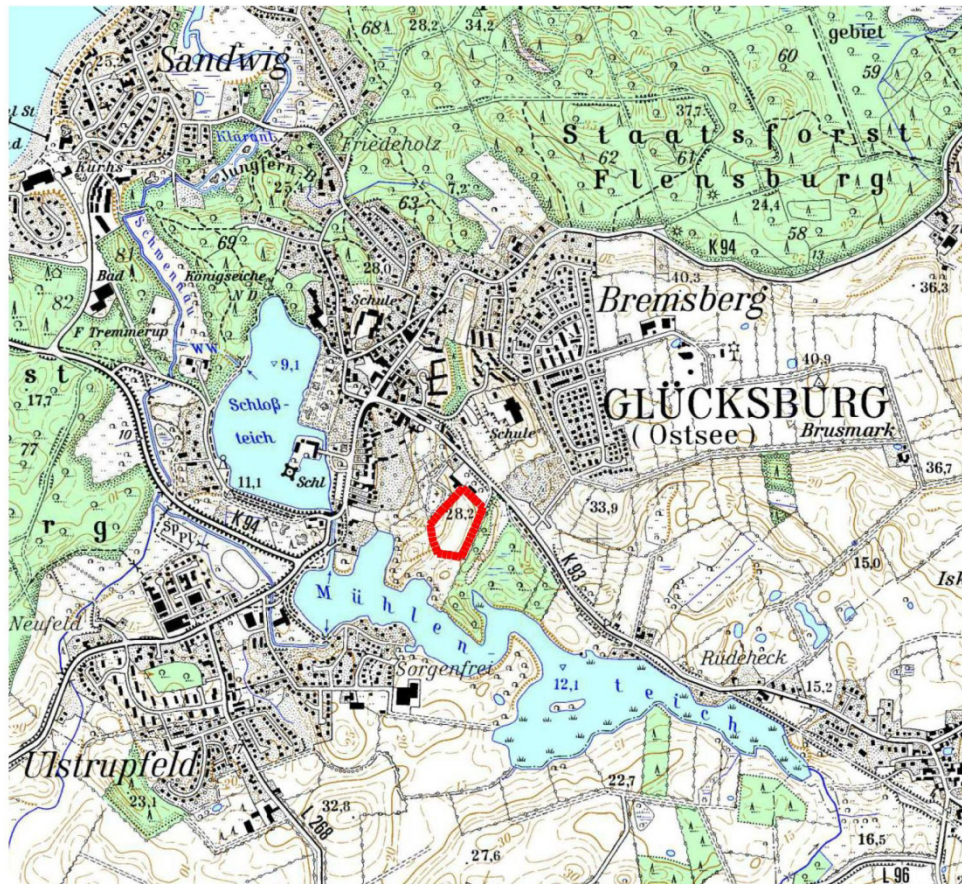


39. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANS DER STADT GLÜCKSBURG (OSTSEE)

SONDERBAUFLÄCHE PHOTOVOLTAIKANLAGE

BEGRÜNDUNG TEIL A



-ENTWURF-

25.11.2015

**39. Änderung des Flächennutzungsplans
Sonderbaufläche Photovoltaikanlage
Stadt Glücksburg (Ostsee)
– Verfahrensstand –**

Frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit (§ 3 (1) BauGB)

Frühzeitige Beteiligung der Behörden und der sonstigen TÖB (§ 4 (1) BauGB)

Öffentliche Auslegung (§ 3 (2) BauGB)

Beteiligung der Behörden und der TÖB (§ 4 (2) BauGB)

Genehmigung und Bekanntmachung (§ 6 BauGB)

Auftraggeber

Stadt Glücksburg (Ostsee)
Schinderdam 5
24960 Glücksburg (Ostsee)

Auftragnehmer

Pro Regione GmbH
Schiffbrücke 24
24939 Flensburg

Projektbearbeitung

Manfred E. Demuth

INHALT

1	Rechtsgrundlagen und Vorgaben	1
2	Erfordernis der Planaufstellung.....	1
3	Ziel und Zweck der Flächennutzungsplanänderung.....	2
4	Überörtliche Planung	2
5	Lage, Situation	2
6	Städtebauliche Ordnung	3
7	Verkehrliche Erschließung	4
8	Altlasten	4
9	Immissionsschutz	4
10	Umweltbericht.....	4
11	Natur und Landschaft	5
11.1	Abweichung des Planungszieles von der Landschaftsplanung.	5
11.2	Landesweites Schutzgebiets- und Biotopverbundsystem Schleswig-Holstein (§ 21 BNatSchG)..	6
11.3	Landschaftsschutzgebiet (§ 26 BNatSchG / § 15 LNatSchG)..	6
11.4	Geschützte Biotope (§ 30 BNatSchG / § 21 LNatSchG), Geotope	6
11.5	Schutzstreifen an Gewässern (§ 61 BNatSchG / 35 (2) LNatSchG).....	6
11.6	Waldabstand (§ 24 LWaldG).....	6
11.7	Eingriff / Ausgleich (§ 1 a BauGB / § 21 Abs. 1 BNatSchG)	7
12	Ver- und Entsorgung	7
12.1	Wasser, Abwasser, Niederschlagswasser, Wärme	7
12.2	Abfall	7
12.3	Strom, Telekommunikation	7
13	Brandschutz	8

1 Rechtsgrundlagen und Vorgaben

Der Flächennutzungsplan (FNP) der Stadt Glücksburg (Ostsee) ist 25.02.1975 in Kraft getreten. Die Stadtvertretung hat am 16.06.2015 beschlossen, die *39. Änderung des Flächennutzungsplans* aufzustellen. Am 16.06.2015 wurde ebenfalls der Aufstellungsbeschluss für den *Vorhabenbezogenen Bebauungsplan (VEP) Nr. 52 „Sonstiges Sondergebiet Photovoltaikanlage Glücksburger Koppel“* gefasst. Die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit fand am 17.08.2015 statt. Mit Schreiben vom 22.07.2015 erfolgte die frühzeitige Unterrichtung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange.

Am 15.12.2015 hat die Stadtvertretung der *Glücksburg (Ostsee)* den Entwurfs- und Auslegungsbeschluss gefasst.

Die Aufstellung und Auslegung der Planentwürfe erfolgt im Parallelverfahren.

Der vorliegenden Flächennutzungsplanänderung liegen zugrunde:

- Gesetz über die Landesplanung in Schleswig-Holstein (Landesplanungsgesetz), 1996
- Landesentwicklungsplan (LEP, 2010)
- Baugesetzbuch (BauGB, aktuelle Fassung)
- Baunutzungsverordnung (BauNVO, 1990/1993)
- Planzeichenverordnung (PlanzVO, 1990)

in der derzeit gültigen Fassung.

Weiterhin wurden die Vorgaben des Landschaftsplans (1995) einbezogen. Die mit der Änderung des Flächennutzungsplanes verfolgte Zielsetzung, die Darstellung einer *Sonderbaufläche Photovoltaikanlage*, lässt sich nicht aus der städtischen Landschaftsplanung entwickeln (*siehe Kapitel 11.1 Abweichung von den Zielen der Landschaftsplanung*).

2 Erfordernis der Planaufstellung

Die *Stadt Glücksburg (Ostsee)* beabsichtigt, die Nutzung der im Plangeltungsbereich befindlichen Flächen einer Neuordnung zu unterziehen, um eine an die geänderten Rahmenbedingungen (Erzeugung regenerativer Energie) angepasste Nutzung zu ermöglichen.

3 Ziel und Zweck der Flächennutzungsplanänderung

Es ist Ziel der *39. Änderung des Flächennutzungsplanes*, die zukünftige Entwicklung bauleitplanerisch abzusichern. Zudem gilt es, die ordnungsgemäße Bewirtschaftung des Grundstückes sicher zu stellen.

Mit der *39. Änderung des Flächennutzungsplanes* verfolgt die *Stadt Glücksburg (Ostsee)* das Ziel, die bauleitplanerische Grundlage für den Bau einer *Freiflächen-Photovoltaikanlage* zu schaffen, über die elektrische Energie erzeugt wird. Die erzeugte Energie soll in das Stromversorgungsnetz eingespeist werden. Grundsätzlich wird von der *Stadt Glücksburg (Ostsee)* die Erzeugung und Nutzung regenerativer Energie im Stadtgebiet befürwortet. Die im vorliegenden Fall geplanten Photovoltaikanlagen sollen auf Freiflächen errichtet werden, also nicht auf Dächern oder an Gebäuden untergebracht werden.

Für die Wahl des Standortes liegt eine Standortalternativenprüfung vor (*siehe Teil B der Begründung –Umweltbericht-*).

Für diesen Zweck wird die städtische Flächennutzungsplanung geändert.

Die weitere planerische Konkretisierung erfolgt mit dem parallel aufgestellten *Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 52*.

4 Überörtliche Planung

Der Landesentwicklungsplan (LEP, 2010) weist das Stadtgebiet als „Stadt- und Umlandbereich im ländlichen Raum“ des Oberzentrums Flensburg aus. Ein großer Teil des Stadtgebietes ist als „Vorbehaltsraum für Natur und Landschaft“ dargestellt.

Die Stadt Glücksburg (Ostsee) ist zudem als Stadtrandkern II. Ordnung ausgewiesen.

Laut Landschaftsrahmenplan (2002) ist der südlich des Geltungsbereiches liegende Mühlenteich (Rüder See) Teil des landesweiten „Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems“.

5 Lage, Situation

Das Plangebiet befindet sich südöstlich des Stadtzentrums zwischen der Bahnstraße (K 93) und dem Mühlenteich. Die geplante *Sonderbaufläche Photovoltaikanlage* wurde bisher als Grünland genutzt. Bis Ende 1980 wurde auf

dem Gelände Müll deponiert (*siehe Kap. 8 der Begründung Teil A und Teil B der Begründung –Umweltbericht-*).

Archäologische Denkmäler, Leitungstrassen für Strom, Wasser, Gas oder anderes innerhalb des Geltungsbereiches sind nicht bekannt.

Das Areal wird im Nordwesten und Südwesten von Knicks eingefasst. Im Osten grenzt ein Wald und im Süden Grünland an. Im Nordwesten befindet sich der Glücksburger Friedhof und im Norden Bauhof und Feuerwehr der Stadt.

6 Städtebauliche Ordnung

Wie im Kapitel 3 beschrieben, verfolgt die *Stadt Glücksburg (Ostsee)* mit der Aufstellung der *39. Änderung des Flächennutzungsplanes* das Ziel, eine Grundlage für die zeitgerechte, ordnungsgemäße städtebauliche Nutzung der Planfläche zu schaffen.

Die Gesamtgröße des Plangebietes umfasst ca. 2,42 ha. Es wird als *Sonderbaufläche Photovoltaikanlage* ausgewiesen.

Es entspricht der Planungsabsicht der *Stadt Glücksburg (Ostsee)*, über diese Änderung des Flächennutzungsplanes eine planungsrechtliche Grundlage für den Bau einer Freiflächenphotovoltaikanlage zu schaffen.

Das für die Ansiedlung der Photovoltaikanlage vorgesehene Gelände im *Änderungsbereich* wird in der Planzeichnung als *Sonderbaufläche* mit der Zweckbestimmung *-Photovoltaikanlage-* dargestellt. Die Art der Nutzung ist in der Zeichenerklärung auf der Planzeichnung wie folgt bestimmt.

Art der Nutzung:

- Photovoltaikanlagen

Die einzelnen Systeme der Photovoltaikanlage sollen auf Freiflächen errichtet werden, also nicht auf Dächern oder an Gebäuden untergebracht werden. Eine erste überschlägige Ermittlung zeigt, dass ca. 1,6 MW_p solare Leistung auf der Fläche installiert werden können.

Die Höhe der Photovoltaiksysteme soll nicht mehr als 2,50 m über der bestehenden Geländehöhe betragen, auf der das jeweilige System errichtet wird. Aufgrund der vorlaufenden Nutzung als Hausmülldeponie werden die Modulträger an auf den anstehenden Boden aufsetzten Betonelementen befestigt.

Neben den vorgenannten Photovoltaiksystemen sollen Einrichtungen zum Betrieb der Photovoltaikanlage wie Masten zur Videoüberwachung, ein Monitoring-Container, Wechselrichter sowie Trafo- und Übergabestation installiert werden.

Mit Ausnahme der Wegeflächen sowie der Standorte der Photovoltaiksysteme sind die geplanten Sonderbauflächen entsprechend den Vorgaben des EEG als

Grünland zu entwickeln. Eine entsprechende Festsetzung wird die *Stadt Glücksburg (Ostsee)* in den *Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 52* aufnehmen, der für das Plangebiet parallel aufgestellt wird.

Mögliche Einspeisepunkte liegen nördlich der Planfläche an der Nordseite der K 93.

7 Verkehrsliche Erschließung

Nördlich des Plangebietes verläuft die Bahnhofsstraße (K 93), die eine Nebenverbindung Richtung Nordstraße und den Raum Langballig darstellt.

Die Erschließung der Photovoltaikanlage erfolgt über den von der K 93 nach Süden führenden *Wirtschaftsweg*.

8 Altlasten

Das Plangebiet sowie südlich angrenzende Bereiche (ca. 3,5 ha) wurden zwischen 1960 und Ende 1980 als Mülldeponie genutzt. Die Fläche ist im Altlastenkataster des Kreises Schleswig-Flensburg aufgenommen als altlastverdächtige Fläche (§ 2 Abs. 6 Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG)).

9 Immissionsschutz

Bezüglich möglicher Ausgasungen wurde ein Fachbeitrag (Ausgasungsbericht HPC, Merseburg vom 09.11.2015) zum Immissionsschutz erarbeitet. Aufgrund der Ergebnisse des Fachbeitrags (*siehe Teil B der Begründung –Umweltbericht-*) sind auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung keine Festsetzungen hinsichtlich möglicher Schutzmaßnahmen vorgesehen.

10 Umweltbericht

Zu der *39. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Glücksburg (Ostsee)* wurde ein *Umweltbericht* nach § 2 Abs. 4 BauGB erarbeitet. Darin sind die Belange des Umweltschutzes (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB) und nach § 1 a BauGB die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen der Planung ermittelt, beschrieben und bewertet worden. Gemäß § 2 a BauGB bildet der Umweltbericht einen gesonderten Teil der Begründung: *Begründung Teil B*.

11 Natur und Landschaft

Die *Stadt Glücksburg (Ostsee)* verfügt über einen festgestellten *Landschaftsplan* (1995). Dieser sieht für den Bereich der *39. Änderung des Flächennutzungsplanes* keine gesonderten Entwicklungsmaßnahmen des Landschafts- und Naturschutzes vor.

11.1 Abweichung des Planungszieles von der Landschaftsplanung

Wie bereits im Kap. 1 dargelegt, lassen sich die mit der Änderung des Flächennutzungsplanes verfolgten Zielsetzungen, die Darstellung einer *Sonderbaufläche Photovoltaikanlage*, nicht aus der städtischen Landschaftsplanung entwickeln.

Daher hat die *Stadt Glücksburg (Ostsee)* entschieden, im Rahmen der Änderung des Flächennutzungsplanes hinsichtlich der o.g. Darstellungen von den Ergebnissen der städtischen Landschaftsplanung abzuweichen.

Aus Sicht der Stadt werden dadurch die Ziele des Naturschutzes nicht erheblich beeinträchtigt. Sie hat der Zielsetzung der künftigen Art der Bodennutzung im Änderungsbereich als *Sonderbaufläche Photovoltaikanlage* einen Vorrang vor den Ergebnissen der städtischen Landschaftsplanung eingeräumt.

Die Abweichung von den Ergebnissen der Landschaftsplanung der *Stadt Glücksburg (Ostsee)* begründet die Stadt wie folgt:

Die Ziele des Naturschutzes werden aus Sicht der *Stadt Glücksburg (Ostsee)* im vorliegenden Fall auf Grund der Abweichung von den Ergebnissen der städtischen Landschaftsplanung nicht beeinträchtigt. Der Landschaftsplan weist den Planbereich als „*Geschlossene Deponie*“ aus. Entwicklungs- oder Nutzungshinweise werden nicht gegeben. Auf die Darstellungen und Inhalte des Landschaftsplanes wird in diesem Zusammenhang verwiesen.

Im Nordwesten und Südwesten des Plangebietes verlaufen Knicks, im Osten befindet sich eine Waldfläche. Diese Strukturen tragen dazu bei, dass die geplante Nutzung in den umgebenden Landschaftsraum eingebunden wird.

Die Knicks unterliegen den besonderen Vorschriften des *Bundesnaturschutzgesetzes (§ 30 Abs. 1)* sowie denen des *§ 21 Abs. 1 Landesnaturschutzgesetz*. Danach sind Maßnahmen verboten, die zu einer Zerstörung oder sonstigen erheblichen oder nachteiligen Beeinträchtigung der Knicks führen. Dies ist auch bei der Realisierung von Vorhaben innerhalb des Plangebietes zu beachten.

Bisher wurden die betroffenen Flurstücke landwirtschaftlich (Grünland) genutzt.

Aus Sicht der *Stadt Glücksburg (Ostsee)* ist es im vorliegenden Fall vertretbar, von den Ergebnissen der städtischen Landschaftsplanung abzuweichen, da die Erzeugung regenerativer Energie eine sinnvolle Nachnutzung der ehemaligen Deponie darstellt.

Das Erfordernis einer Fortschreibung des städtischen Landschaftsplanes wird im vorliegenden Fall durch die planende *Stadt Glücksburg (Ostsee)* nicht gesehen.

11.2 Landesweites Schutzgebiet- und Biotopverbundsystem Schleswig-Holstein (§ 21 BNatSchG)

Der südöstlich des Plangebietes liegende Mühlenteich befindet sich innerhalb der Kernzone des „Landesweiten Schutzgebiet- und Biotopverbundsystems Schleswig-Holstein“ (Gebiet 544, Tal der Munkbrarupau mit Mühlenteich und Randbereichen).

11.3 Landschaftsschutzgebiet (§ 26 BNatSchG / 15 LNatSchG)

Die Planfläche liegt innerhalb des *Landschaftsschutzgebietes (LSG) Flensburger Förde* (Schutzgebietsverordnung von März 1999). Die UNB des Kreises Schleswig-Flensburg hat aufgrund der Flächenstruktur und der angestrebten Nutzung eine Entlassung aus dem LSG in Aussicht gestellt.

11.4 Geschützte Biotope (§ 30 BNatSchG / § 21 LNatSchG), Geotope

Die im Nord- und Südwesten an das Plangebiet angrenzenden Knicks sind nach Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) § 30 Abs. 1 / § 21 Abs. 1 Nr. 4 LNatSchG geschützt.

Für die betreffenden Bereiche werden mittels der *39. Änderung des Flächennutzungsplanes* keinerlei Maßnahmen vorbereitet.

11.5 Schutzstreifen an Gewässern (§ 61 BNatSchG / 35 (2) LNatSchG)

An Seen und Teichen mit einer Größe von einem Hektar und mehr dürfen bauliche Anlagen in einem Abstand von 50 m landeinwärts von der Uferlinie nicht errichtet werden. Die Planfläche liegt ca. 150 m vom Ufer des Mühlenteichs entfernt.

11.6 Waldabstand (§ 24 LWaldG)

Zur Sicherung der Waldbewirtschaftung und Walderhaltung, wegen der besonderen Bedeutung von Waldrändern für den Naturschutz und zur Sicherung von baulichen Anlagen vor Gefahren durch Windwurf oder Waldbrand ist zwischen Vorhaben gemäß § 29 BauGB und Waldflächen grundsätzlich ein Abstand von 30 m einzuhalten.

11.7 Eingriff / Ausgleich (§ 1 a BauGB / § 21 Abs. 1 BNatSchG)

Die Änderung eines Flächennutzungsplanes stellt generell keinen Eingriff in Natur und Landschaft dar. Aufgrund der Planänderung werden jedoch Eingriffe in Natur und Landschaft vorbereitet. Da im vorliegenden Fall die Eingriffe erst auf der konkreten Ebene (Vorhabenbezogener Bebauungsplan) abschließend ermittelt und eine entsprechende Kompensation festgelegt werden kann, erfolgt die Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung auf Ebene des *Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 52*.

12 Ver- und Entsorgung

12.1 Wasser, Abwasser, Niederschlagswasser, Wärme

Das Wasserwerk Glücksburg stellt die Wasserversorgung sicher. Im Bereich der Stadt Glücksburg liegt eine Trennkanalisation.

Die Abwasserentsorgung erfolgt über die vorhandene Leitung in der Bahnhofsstraße. Diese führt das Abwasser dem Klärwerk Flensburg zu. Beim Betrieb der PVA fällt kein Abwasser an.

Zur Behandlung des Niederschlagswassers liegt ein Fachbeitrag vor (HPC, Merseburg, 11.11.2015). Danach wird das anfallende Niederschlagswasser in Kiesbetten zu einem Sammelpunkt am Südende der Planfläche geführt. Von dort aus ist mittels eines offenen Grabens eine Ableitung in den Mühlenteich geplant. Die örtlichen Details werden im weiteren Verfahren in Abstimmung mit den Fachbehörden geklärt.

Das Stadtgebiet Glücksburg ist an die Fernwärmeversorgung der Stadtwerke Flensburg angeschlossen.

12.2 Abfall

Die Abfallentsorgung erfolgt durch die Abfallwirtschaft Schleswig-Flensburg (ASF) in Schleswig. Auf die Satzung wird verwiesen.

12.3 Strom, Telekommunikation

Die Stromversorgung der *Stadt Glücksburg (Ostsee)* wird durch die Stadtwerke Flensburg GmbH sichergestellt.

Das örtliche Telekommunikationsnetz betreibt die Telekom.

13 Brandschutz

In der *Stadt Glücksburg (Ostsee)* besteht eine Freiwillige Feuerwehr. Die Löschwasserversorgung ist sichergestellt.